



## Fachmittelschule des Kantons Zürich

### Reglement zur selbstständigen Arbeit

#### **A Grundlagen**

1. Dieses Reglement stützt sich auf das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 der EDK sowie auf den Rahmenlehrplan für Fachmittelschulen. *Grundlagen*

#### **B Zielsetzungen**

2. Ziel des Verfassens einer selbstständigen Arbeit ist die systematische und persönliche Auseinandersetzung mit einem selbst gewählten Thema, dessen Darstellung und Präsentation. *Zielsetzung*  
Die selbstständige Arbeit dient dem Nachweis über den Erwerb überfachlicher Kompetenzen in der Fachmittelschule und der Reflexion eines länger dauernden Arbeitsprozesses. *Kompetenznachweis, Reflexion*

#### **C Rahmenbedingungen**

3. Die selbstständige Arbeit wird von den Lernenden im 4. und 5. Semester der Fachmittelschule verfasst und präsentiert. *Zeitpunkt*  
4. Die selbstständige Arbeit kann in Form einer theoretischen, gestalterischen oder praktischen Arbeit abgegeben werden. Bei der gestalterischen und praktischen Arbeit ist der Arbeitsprozess separat zu dokumentieren. *Form*  
5. Die Schule erstellt zuhanden der Lernenden eine Wegleitung, welche die Einzelheiten regelt. *Wegleitung*

#### **D Betreuung**

6. Die Lernenden wählen eine Lehrperson der Schule als Betreuungsperson. *Betreuungsperson*  
7. Das Thema wird zwischen der/dem Lernenden und der Betreuungsperson in einer Vereinbarung zur selbstständigen Arbeit festgehalten. *Vereinbarung*  
8. Die Betreuungsperson ist für die Prozessbegleitung zuständig und begleitet die/den Lernende/n entsprechend. *Prozessbegleitung*

## **E Präsentation und Beurteilung**

- |     |  |                                   |
|-----|--|-----------------------------------|
| 9.  | Die wesentlichen Ergebnisse der selbstständigen Arbeit werden in Form einer Präsentation vorgestellt.  | <i>Präsentation</i>               |
| 10. | Die Bewertung der Präsentation ist Teil der Gesamtnote, die für die selbstständige Arbeit erteilt wird.  | <i>Bewertung der Präsentation</i> |
| 11. | Die selbstständige Arbeit wird benotet. Die Notenskala reicht von 6 bis 1, wobei 6 als beste und 1 als schwächste Note zählt. Das Erteilen von halben Noten ist möglich.   | <i>Bewertung</i>                  |
| 12. | Die Note der selbstständigen Arbeit ist Teil der massgeblichen Noten, welche für das Bestehen der Abschlussprüfung und die Abgabe des Fachmittelschulausweises notwendig sind.   | <i>Massgebliche Note</i>          |
| 13. | Die Betreuungsperson setzt die Note für die selbstständige Arbeit fest.  | <i>Entscheid</i>                  |
| 14. | Erachtet die Betreuungsperson die selbstständige Arbeit als ungenügend, wird eine weitere Lehrperson der Schule zur Beurteilung hinzugezogen. Beide erteilen gemeinsam die Note für die selbstständige Arbeit. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulleitung. | <i>Ungenügende Arbeit</i>         |
| 15. | Nach Abgabe der selbstständigen Arbeit kann diese nicht nochmals überarbeitet werden.  | <i>Abschluss der Arbeit</i>       |

## **F Rekurs und besondere Fälle**

- |     |   |                        |
|-----|---|------------------------|
| 16. | Der Entscheid betreffend die selbstständige Arbeit kann mit Rekurs gemäss § 39 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes angefochten werden. Die Schulleitung orientiert die Lernenden über Verfahrensfragen (Umfang der Überprüfung sowie allfällige Kostenfolgen). | <i>Rekurs</i>          |
| 17. | In besonderen Fällen entscheidet die Schulleitung.  | <i>Besondere Fälle</i> |

Zürich, 20. Dezember 2006  
Ausschuss Fachmaturität und Schulleitungen  
Kantonsschulen Rychenberg und Zürich Birch